

# Rechtsprechung

## → Versagung des Regresses wegen Familienhaftpflichtprivileg im schweizerischen Recht

1. Art 2 Z 6 HStVÜ; § 44 Abs 1 Schweizer UVG; Art 44 Abs 1 SchwUVG aF; § 4 Abs 1 IPRG

→ Zur Beurteilung der Haftungsausschlüsse gem Art 2 Z 6 HStVÜ ist an das für die dort genannten Einrichtungen maßgebende Recht anzuknüpfen (hier: schweizerisches Recht für das einem aus Schadenersatzzahlungen an eine öff-rechtl UnfallversAnstalt – SUVA – abgeleiteten Rückgriffsanspruch entgegengehaltene Familien- und Regressprivileg nach Art 44 Abs 1 Schweizer UVG alt).

2. § 4 Abs 1 IPRG; § 503 Z 2 ZPO

→ Für die Anwendung ausländischen Rechts kommt es in erster Linie auf die von der dortigen Rsp geprägte Anwendungspraxis an. Dem Gericht

stehen hiebei alle Erhebungsquellen offen. Die unterbliebene Einholung eines RechtsGA zum Vorliegen grober Fahrlässigkeit iSd § 44 Abs 1 Schweizer UVG alt vermag dabei weder einen Mangel des BerVerfahrens nach § 503 Z 2 ZPO zu begründen, noch führt sie zu einer unrichtigen rechtl Beurteilung, wenn sich das BerG auf anderem Weg die erforderl Kenntnisse verschafft hat; ob dies zutrifft, bildet regelmäßig eine Frage des Einzelfalls.

→ Der Begriff der groben Fahrlässigkeit nach Art 44 UVG ist ebenso wie im Haftpflichtrecht zu verstehen. Kommt es hiebei zu keiner Abweichung von gefestigter Rsp in der Schweiz, so fehlt es auch insoweit an einer erhebl Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO.

ZVR 2020/207

Art 2 Z 6 HStVÜ;  
§ 44 Abs 1  
Schweizer UVG;  
Art 44 Abs 1  
Schweizer UVG  
aF;  
§ 4 Abs 1 IPRG;  
§ 503 Z 2 ZPO

OGH 29. 1. 2019,  
2 Ob 231/17 k  
(OLG Wien  
27. 9. 2017,  
12 R 11/17 a;  
LG St. Pölten  
2. 1. 2017,  
38 Cg 144/14 y)

### Sachverhalt:

#### [Unfallhergang]

Am 19. 12. 1997 ereignete sich gegen 2.25 Uhr auf der Westautobahn in der Nähe von Wien ein Verkehrsunfall, an dem der Lenker eines beim bekl schweizerischen Vers haftpflichtvers Pkw und der Lenker eines bei der Kl in Österreich haftpflichtvers Pkw beteiligt waren. Weiteres unfallbeteiligtes Kfz war ein Pkw-Transporter, auf den das BeklFahrzeug aufgefahren war. Ursache für das Auffahren war entweder eine „massive Unaufmerksamkeit“ mit einer Reaktionsverspätung von mindestens 2,5 sek oder „ein kurzzeitiges Einschlafen (Sekundenschlaf)“. Nach dieser Erstkollision kam das BeklFahrzeug unbeleuchtet quer zur Fahrtrichtung auf der Fahrbahn zum Stehen. Der nachfolgende Lenker des Klagsfahrzeugs stieß mit hoher Geschwindigkeit gegen die li Seite des BeklFahrzeugs. Durch diese Folgekollision wurde der Lenker des BeklFahrzeugs getötet, seine mitfahrende Ehefrau wurde schwer verletzt.

#### [Einwendung der bekl österr Haftpflichtvers]

Die Bekl berief sich ua auf das in § 44 Abs 1 des schweizerischen BG über die Unfallversicherung (in der Folge: SchwUVG) in der zum Unfallszeitpunkt geltenden Fassung verankerte Familienhaftungsprivileg, das nur bei grobem Verschulden nicht zur Anwendung gelange, das dem Lenker des BeklFahrzeugs jedoch nicht anzulasten sei. Aufgrund der absoluten Wirkung des Haftungsausschlusses sei der Kl der Regress verwehrt.

OGH prüft IPR-rechtl Regressfragen nach Schweizer Recht.

#### [Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt.

Das BerG wies das Klagebegehren ab, soweit es die Ansprüche aufgrund der Zahlungen an die SUVA betraf, und ließ die oRev zu. Es gelangte zur grundsätzl Anwendung österr Rechts und beurteilte den geltend gemachten Anspruch als solchen nach § 11 Abs 1 Satz 1 EKHG, verwies jedoch auch auf die Ausnahmebestimmung des Art 2 Z 6 HStVÜ und folgerte, dass der Haftungsausschluss nach § 44 Abs 1 SchwUVG auch im Regressverhältnis zwischen den Streitparteien anwendbar sei. Die näheren Umstände der Erstkollision hätten nicht festgestellt werden können, sodass von grober Fahrlässigkeit iS dieser Vorschrift nicht ausgegangen werden könne. Der Kl stehe daher kein Rückgriffsanspruch zu. Seinen Zulassungsausspruch begründete das BerG damit, dass die von ihm vertretene Ansicht zur Maßgeblichkeit des im Schweizerischen Sozialvers-Recht geregelten Haftungsausschlusses in einem Spannungsverhältnis zur Entscheidung 4 Ob 35/83 stehe und ansonsten zur Frage der Geltung sozialversrechtl Haftungsausschlüsse und -beschränkungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten keine oberstgerichtl Rsp vorliege.

Der OGH wies die Rev der Kl zurück.

#### Aus der Begründung:

Die Rev der Kl ist entgegen dem den OGH gem § 508 a Abs 1 ZPO nicht bindenden Ausspruch des BerG wegen Fehlens einer erhebl Rechtsfrage nicht zulässig.

#### [Zahlung des schweizerischen SVTr an österr Haftpflichtversicherer]

Die schweizerische UnfallversAnstalt (SUVA) begehrte von der Kl den Ersatz der von ihr als obligatorischer Unfallvers an die Geschädigte erbrachten bzw künftig zu erbringenden Leistungen. Nach einer vergleichweisen Bereinigung zahlte die Kl insgesamt fast 1,2 Mio CHF an die SUVA, wovon umgerechnet € 478.000,- auf die Verletzungen der Ehefrau des Getöteten entfielen. Ein Verschulden des Getöteten wurde dabei nicht berücksichtigt.

#### [Regress des österr Haftpflichtvers gegen schweizerischen Haftpflichtvers]

Die Kl begehrte vom schweizerischen Haftpflichtvers im Wege des Regresses den Ersatz von 50% der an die SUVA geleisteten Zahlungen und begründete dies mit einem gleichzeitigen Verschulden des Lenkers des BeklFahrzeugs.

Auch in der Rev werden keine Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO dargetan:

**[Beurteilung des Regressanspruchs nach österr Recht begründet weder Nichtigkeit noch Mangelhaftigkeit]**

Eine Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 9 ZPO ist nur dann zu bejahen, wenn die Fassung des angefochtenen U so mangelhaft ist, dass dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, oder das U mit sich selbst im Widerspruch steht oder für die Entscheidung keine Gründe angegeben sind (*E. Kodek in Rechberger*, ZPO<sup>4</sup> § 477 Rz 12 mwN).

Die Kl sieht den Nichtigkeitsgrund zu Unrecht darin verwirklicht, dass sich dem angefochtenen U „nicht mit Sicherheit“ entnehmen lasse, nach welcher Rechtsordnung das BerG ihren Regressanspruch letztlich beurteilt habe. Entgegen dieser Behauptung ergibt sich aus den zweitinstanzl Entscheidungsgründen klar und eindeutig, dass das BerG den Regressanspruch der Kl zwar nach österr Recht, jedoch unter Berücksichtigung des im SchwUVG (in der damaligen Fassung) verankerten Haftungsausschlusses beurteilt hat. Auch der vorgenommene Vergleich des schweizerischen mit dem österr Begriff der groben Fahrlässigkeit begründet keine Nichtigkeit.

Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt ebenfalls nicht vor (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO).

**[Kollisionsrechtl Beurteilung]**

Der kollisionsrechtl Beurteilung des BerG, ihr Rückgriffsanspruch unterliege österr Recht, tritt die Kl ausdrücklich nicht entgegen. Sie stellt auch nicht in Frage, dass sich nach schweizerischem Recht nicht bloß der Schädiger, sondern auch dessen Haftpflichtvers auf das Haftungsprivileg des § 44 Abs 1 SchwUVG (alt) berufen kann. Dass aber derartige Haftungsausschlüsse gem Art 2 Z 6 HStVÜ nach dem für die dort genannten Einrichtungen maßgebenden Recht anzuknüpfen sind, ergibt sich nicht nur aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung, sondern hat auch der OGH in der E 2 Ob 40/15v SZ 2015/113 [zu den Haftungsbeschränkungen des § 5 Abs 1 VOEG]) bereits zum Ausdruck gebracht.

Die – im einschlägigen Schrifttum überdies einhellig abgelehnte (vgl die Komm v *Schwimann* in ZAS 1985/6, 67 sowie von *Schlemmer*, Haftungsausschluss bei Arbeitsunfall im Ausland, IPRax 1984, 339; ferner *Neumayr/Huber* in *Schwimann/Kodek* VII<sup>4</sup> § 332 ASVG Rz 122; *Ofner* in *Schlosser/Fucik/Hartl*, HB des Verkehrsunfalls VI<sup>2</sup> [2012] Rz 1010; *Verschraegen* in *Rummel* II/6<sup>3</sup> § 48 IPRG Rz 10) – E 4 Ob 35/83 JBl 1984, 506, hatte einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall österr Arbeitskollegen in Deutschland zur Grundlage. Tragende Begründung für die Nichtanwendung der Ausnahmebestimmung des Art 2 Z 6 HStVÜ war damals insb, dass sich das maßgebliche Haftungsprivileg ausschließlich auf das zwischen AG und AN bestehende Rechtsverhältnis beziehe und keinen unmittelbaren sozialversrechtl Bezug, sondern nur eine arbeitsrechtl Bedeutung habe.

Warum diese Erwägungen auch für das hier einem aus Schadenersatzzahlungen an eine öff-rechtl UnfallversAnstalt (die SUVA) abgeleiteten Rückgriffsanspruch entgegengehaltene Familienhaftungs- und Re-

gressprivileg nach Art 44 Abs 1 SchwUVG (alt) Geltung beanspruchen sollten, ist nicht ersichtlich und wird auch in der Rev nicht dargelegt. Die Kl zeigt idZ daher keine erhebl Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf.

**[Ermittlung des schweizerischen Rechts]**

Ist fremdes Recht maßgebend, so ist es gem § 4 Abs 1 IPRG von Amts wegen zu ermitteln, wobei nach der demonstrativen Aufzählung in dieser Bestimmung als zulässiges Hilfsmittel dafür auch SV-GA in Betracht kommen können. Dem Gericht stehen jedoch alle Erhebungsquellen offen. Es liegt in seinem Ermessen, wie es sich die notwendigen Kenntnisse des fremden Rechts verschafft (2 Ob 179/15k; 3 Ob 104/17s; *Neumayr* in KBB<sup>5</sup> § 4 IPRG Rz 1). Mangelt es an der Ermittlung des fremden Rechts durch die Vorinstanzen, die nach § 4 Abs 1 IPRG von Amts wegen durchzuführen ist, so liegt darin ein Verfahrensmangel besonderer Art, der dem RevGrund der unrichtigen rechtl Beurteilung zu unterstellen ist und zur Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen führt (3 Ob 104/17s; RIS-Justiz RS0116580).

**[Autonomie des BerG in Bezug auf die Verschaffung der erforderlichen Kenntnisse einer fremden Rechtsordnung]**

Die unterbliebene Einholung eines RechtsGA zum Vorliegen grober Fahrlässigkeit iSd § 44 Abs 1 SchwUVG vermag daher weder einen Mangel des Ber-Verfahrens nach § 503 Z 2 ZPO zu begründen, noch führt sie zu einer unrichtigen rechtl Beurteilung, wenn sich das BerG auf anderem Weg die erforderl Kenntnisse verschafft hat (vgl 2 Ob 179/15k). Ob dies zutrifft, bildet regelmäßig eine Frage des Einzelfalls (6 Ob 100/13v).

**[Grobe Fahrlässigkeit]**

Nach § 3 IPRG ist fremdes Recht wie in seinem ursprüngl Geltungsbereich anzuwenden; es kommt in erster Linie auf die dort von der Rsp geprägte Anwendungspraxis an. Es könnte der Rechtssicherheit widersprechen, wenn bei der Entscheidung des Rechtsstreits durch die inländischen Gerichte eine im ursprüngl Geltungsbereich des maßgeb fremden Rechts in Rsp und Lehre gefestigte Ansicht hintangesetzt worden ist (RIS-Justiz RS0042940; RS0113594). Nur in dieser Hinsicht ist das Vorliegen einer nach § 502 Abs 1 ZPO qualifizierten Rechtsfrage denkbar, weil der OGH nicht zur Fortbildung fremden Rechts berufen ist (7 Ob 13/17p; 2 Ob 18/17m; 7 Ob 4/18z je mwN). Es gehört auch nicht zu seinen Aufgaben, einen Beitrag zur Auslegung ausländischen Rechts zu liefern (7 Ob 13/17p mwN). Dieser Aspekt ist hier von besonderer Bedeutung, weil Art 44 Abs 1 SchwUVG (alt) bereits mit Ende Februar 2003 außer Kraft getreten ist.

**[Ermittlung grober Fahrlässigkeit nach schweizerischem Recht]**

Im vorliegenden Fall stützte sich das BerG bei seiner Beurteilung, ob dem Lenker des BeklFahrzeugs nach dem anzuwendenden schweizerischen Recht grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, auf eine aktuelle Lit-Quelle, die ihrerseits auf mehrere Entscheidungen des schwBG Bezug nimmt (*Kessler* in *Honsell/Vogt/*

Wiegand, Basler Kommentar, Obligationenrecht<sup>6</sup> [2015] Art 41 Rz 49). Soweit dies die Kl in ihrem Rechtsmittel mehrfach beanstandet, ist sie auf die Entscheidung des schwBG v 8. 11. 2007, 2A.726/2006, zu verweisen, wonach der Begriff der Grobfahrlässigkeit iSd Art 44 SchwUVG grds gleich wie im zivilrechtl Haftpflichtrecht zu verstehen ist. Grob fahrlässig handelt nach dieser Entscheidung, „wer elementare Vorsichtsgebote verletzt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen beachten würde“ (vgl BGE 119 II 443, 448). Das entspricht genau jener Rechtslage, die auch das BerG zur Grundlage seiner Entscheidung nahm. Wenn es überdies Parallelen zum österr Begriff der groben Fahrlässigkeit zu erkennen glaubte (vgl etwa die Beispiele bei Kärner in KBB<sup>5</sup> § 1294 Rz 11), so begründet dies noch keine Abweichung von gefestigter Rsp in der Schweiz, die eine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO bewirken könnte.

#### [Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit]

Den Beweis für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat immer derjenige zu erbringen, der sich darauf beruft (vgl BGE 108 II 318; BGE 107 II 167; vgl auch 2 Ob 27/99 f; Danzl in KBB<sup>5</sup> § 1324 Rz 1), hier demnach die Kl. Verbleibende Unklarheiten gehen daher zu ihren Lasten. Das bezieht sich sowohl auf das tatsächliche, 2,5 sek allenfalls übersteigende Ausmaß der Reaktionsverzögerung als auch auf die Freizeitgestaltung des getöteten Lenkers vor Fahrtantritt (insoweit liegt eine Negativfeststellung vor). Weder ein Übermaß an Ermüdung noch sonstige Gründe für die Unaufmerksamkeit des Lenkers gehen aus den Feststellungen des ErstG hervor.

#### [Bei Alternativursachen Beweis grober Fahrlässigkeit nicht geführt]

Das BerG interpretierte die erstinstanzl Feststellungen dahin, dass die näheren Umstände der Erstkollision letztlich ungeklärt blieben. Diese Auslegung wirft unter den konkreten Umständen keine erhebl Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf (RIS-Justiz RS0118891). Die nur auf den möglichen Sekundenschlaf des Lenkers des BeklFahrzeugs abstellende Argumentation der Kl vernachlässigt, dass auch eine alternative Unfallursache festgestellt worden ist.

#### [Grobe Fahrlässigkeit im Verwaltungsverfahren nicht unbedingt gleich mit grober Fahrlässigkeit im Zivilrecht]

Dass unter diesen tatsächl Prämissen die Verneinung grober Fahrlässigkeit iSd § 44 SchwUVG in der Anwendungspraxis schweizerischer Gerichte außerhalb jeglichen Beurteilungsspielraums liegen würde, vermag die Kl nicht aufzuzeigen. Die von ihr zit Entscheidung des schweizerischen Kassationshofs v 30. 3. 2000, BGE 126 II 206, 207, hatte ein Verwaltungsverfahren über den Entzug des Führerausweises wegen Einnickens am Steuer zum Gegenstand, bezieht sich also nur auf eine der beiden in Betracht kommenden Unfallursachen. Diese Entscheidung enthält im Übrigen keine Aussage darüber, ob die dort für die Annahme schweren Verschuldens geltenden Kriterien auch jenen entsprechen, die für die Annahme grober Fahrlässigkeit im zivilrechtl Haftpflichtrecht maßgeblich sind. Auch in der Rev wird dazu nichts ausgeführt.

Da es somit der Lösung von Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht bedarf, ist die Rev zurückzuweisen.

#### Anmerkung:

Es ereignete sich ein Verkehrsunfall in Österreich, an dem je ein Lenker bzw Halter aus Österreich und der Schweiz beteiligt waren; und welch enorme Komplexität der rechtl Beurteilung! Den schweizerischen Lenker traf an dem Unfall ein Verschulden, weil er unaufmerksam war, auf das Fahrzeug vor ihm auffuhr, worauf es im Anschluss zu einer Querstellung kam. Ein österr Lenker fuhr auf, was zur Folge hatte, dass der schweizerische Lenker getötet und die mitfahrende Ehefrau schwer verletzt wurden. Der schweizerische SVTr erbrachte Leistungen an die Ehefrau und Witwe und begehrte dafür vom österr Kfz-Haftpflichtvers Regress, wobei laut Sachverhalt das Verschulden des schweizerischen Lenkers nicht berücksichtigt wurde.

Das Regressbegehren des österr Kfz-Haftpflichtversicherers belief sich auf durchaus moderate 50%. Wenn das Kfz unbeleuchtet mitten in der Nacht auf der Autobahn quer zum Stehen kommt, dann spricht vieles dafür, dass die Haftungsquote des Lenkers bzw Halters dieses Kfz höher liegt als die des auf der Autobahn auffahrenden Lenkers. Das war aber nicht streitig.

Die zentrale Frage war folgende: Muss sich der gegenüber dem schweizerischen Kfz-Haftpflichtvers regressierende österr Haftpflichtvers den nach schweizerischem Recht wegen des Familienhaftpflichtprivilegs bestehenden Haftungsausschluss entgegenhalten

lassen? Wenn der schweizerische SVTr gegen den schweizerischen Kfz-Haftpflichtvers deshalb nicht Regress nehmen kann, ist es folgerichtig, dass diese Wertung nicht konterkariert werden darf, wenn ein zusätzlicher Schädiger vorhanden ist, diesem Haftungsausschluss vielmehr absolute Wirkung zukommt.

Die schweizerische Rechtsordnung hält offenbar am Familienhaftpflichtprivileg auch bei Bestehen einer HaftpflichtversDeckung strikt fest. Das Trennungsprinzip wird mechanisch angewendet. Das Familienhaftpflichtprivileg hat folgenden Zweck: Der anspruchsberechtigte Verletzte hat von der empfangenen Sozialleistung wenig, wenn der SVTr von einem Familienangehörigen, mit dem er in gleicher Hausgemeinschaft lebt und der ihn verletzt hat, bei diesem in ebendem Ausmaß Regress nimmt. Für die Familie wäre das ein Nullsummenspiel, weil das, was – dem Verletzten – mit der einen Hand gegeben wurde, mit der anderen – vom Schädiger – wieder abgeliefert werden müsste. Ist aber eine Haftpflichtvers einstandspflichtig, kommt es gerade nicht zu dieser Rechtsfolge. Die österr Rechtsordnung ist einfühlsamer und berücksichtigt diesen Umstand. Sie gewährt in einem solchen Fall dem SVTr einen Regressanspruch auch dann, wenn der Schädiger ein Familienangehöriger ist (Neumayr/Ch. Huber in Schwimann/Kodek, PraxisKomm VII<sup>4</sup> § 332 ASVG Rz 113).





Es kommt somit darauf an, ob der nach schweizerischem Recht zu Lasten des SVTr bestehende Haftungsausschluss wegen Bestehens des Familienhaftpflichtprivilegs auch bei einem Verkehrsunfall in Österreich beachtlich ist. Der OGH sieht insoweit schweizerisches Recht als maßgeblich an und beruft sich dafür zunächst auf Art 2 Z 6 HStVÜ. Aus dieser Norm ergibt sich freilich nur die negative Aussage, dass das HStVÜ auf Regressansprüche von SVTr sowie die für diese bestehenden Haftungsausschlüsse nicht anzuwenden ist. Verwiesen wird darüber hinaus auf die E 2 Ob 40/15 v

SZ 2015/113 = ZVR 2016/149 (*Rudolf*), in der die Einstandspflicht des österr. Entschädigungsfonds gegenüber einem Geschädigten mit Wohnsitz in Österreich bei einem Auslandsunfall als Eingriffsnorm qualifiziert wird, die einer kollisionsrechtl. Anknüpfung vorgeht. Das lässt sich bei einem nach schweizerischem Recht bestehenden Haftungsausschluss ebenfalls gut vertreten, hätte aber aus Transparenzgründen dann auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden sollen.

*Christian Huber,  
RWTH Aachen*

#### ZVR 2020/208

§§ 1295, 1304,  
1325 ABGB

OGH 24. 6. 2019,  
2 Ob 221/18 s  
(OLG Graz  
28. 9. 2018,  
2 R 71/18 f;  
LG Leoben  
22. 12. 2017,  
7 Cg 101/12z)

### → Posttraumatische Verbitterungsstörung wegen nicht eingetretener Arbeitsunfähigkeit, also nicht weiterhin krank zu sein

#### §§ 1295, 1304, 1325 ABGB

→ Ein an einem Verkehrsunfall allein schuldiger Verkehrsteilnehmer haftet auch für eine posttraumatische „Verbitterungsstörung“ des Verletzten, die darauf gründet, dass sich dessen Erwartung, er werde wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht mehr arbeitsfähig sein, nicht erfüllt.

→ Korrektiv für überzogene Ansprüche ist die Schadensminderungspflicht des § 1304 ABGB. Der Ge-

schädigte hat den Schaden einsichtsgemäß zu vermeiden oder gering zu halten. Die Behauptungs- und Beweislast für die Verletzung einer derartigen Obliegenheit trifft den Schädiger. Kann der Geschädigte seiner durch den Unfall und dessen Folgen ausgelösten oder begünstigten Verhaltensweise nicht wirksam begegnen, so kann ihm eine schuldhaft Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht anspruchsmindernd entgegengehalten werden.

#### Sachverhalt:

##### [Unfallverletzungen des Kl]

Der Kl wurde 2008 bei einem Verkehrsunfall verletzt. Das Alleinverschulden traf den Lenker eines ausländischen Lkw, der in einem Autobahntunnel im Kolonnenverkehr auf den vom Kl gelenkten Pkw auffuhr, der dadurch gegen das Heck des davor fahrenden Pkw gestoßen wurde. Der Kl erlitt eine „Gurtprellung“, eine Zerrung der Lendenwirbelsäule, multiple Prellungen und Schnittverletzungen an der Hand sowie am Fuß und Unterschenkel und eine Hüftprellung.

Aufgrund der erlittenen psychiatrisch bedingten Einschränkungen sei er weiterhin arbeitsunfähig.

##### [Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, im geltend gemachten Zeitraum bestünden keine auf den Unfall zurückzuführenden Einschränkungen des Kl. Nach seinen Feststellungen sei die durch den Unfall ausgelöste posttraumatische Belastungsstörung des Kl spätestens Anfang 2009 abgeklungen. Aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur bzw. seinen persönl. Voraussetzungen sei es in weiterer Folge zu einer posttraumatischen Verbitterungsstörung gekommen, in die der Kl fast übergangslos verfallen sei, „die jedoch nicht auf den Unfall zurückzuführen“ sei. Deren Ursache liege darin, dass sich Erwartungen des Kl, insb. dass er davon ausgegangen sei, weiterhin aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht arbeitsfähig zu sein, nicht erfüllt hätten. Die depressive Ausgestaltung der Verbitterungsstörung sei auf das verletzliche „psychische Kostüm“ des Kl zurückzuführen.

Das BerG bestätigte das ErstU.

Der OGH gab der aoRev des Kl Folge, hob die U der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache an das ErstG zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurück.

##### [Vorverfahren]

Mit U des LG Leoben v 27. 9. 2011 wurde (auch) der hier bekl. Verband zur Zahlung von € 11.860,16 an den Kl als Ersatz für den Verdienstentgang von März bis Nov 2008 verurteilt und seine Haftung für sämtl. Dauer- und Spätfolgen aus dem Unfall (begrenzt mit der Haftpflichtversicherung) festgestellt. In jenem Verfahren ging das Gericht aufgrund zweier SV-Gutachten davon aus, dass sich beim Kl als Folge des Unfalls eine psychische Erkrankung iS einer posttraumatischen Belastungsstörung iVm einer dissoziativen Störung entwickelt hatte, aufgrund derer er seiner Tätigkeit als Lkw-Fahrer nicht mehr nachkommen konnte und psychische Beeinträchtigungen auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen seien.

##### [Weiter gehendes Ersatzbegehren – Verfahrensergebnisse]

Nunmehr begehrt der Kl den Ersatz seines Verdienstentgangs für Dez 2008 bis Dez 2010 und März 2012 bis März 2015. Er leide aufgrund des Verkehrsunfalls an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Übergang in eine posttraumatische Verbitterungsstörung.

##### Aus der Begründung:

[...]

##### [Zur Bindungswirkung des Vorprozesses]

Unter dem Begriff der Bindungswirkung wird eine Rechtskraftwirkung des U verstanden. Nach stRsp besteht eine Bindungswirkung nur in Bezug auf die im U des Vorprozesses ausgesprochene Rechtsfolge, nicht aber

Die Entscheidung führt die Rsp zur Ersatzpflicht für psychische Beeinträchtigungen eines Unfallopfers fort.